

der Connerität kommen, wenn nicht die §§. 9 bis 12 nebst Motiven und Gutachten zusammen vorgetragen werden; denn die darinnen enthaltenen Bestimmungen hängen so zusammen, daß sie nicht leicht getrennt werden können.

Prinz Johann: Es scheint ganz unbedingt nothwendig, daß der Vortrag im Zusammenhang stattfinde, schon deshalb, weil wir wohl erst eine allgemeine Debatte darüber eintreten lassen müssen, ob wir dem Gange der zweiten Kammer nachgehen, oder ob wir uns an die Regierungsvorlage anschließen. Die zweite Kammer hat diese §. ganz umgeschmolzen, und man muß also erst darüber einig sein, welchen Weg man hier einschlagen will.

v. Welck: Wenn der Beschluß dahin geht, die §§. 9 bis 12 zusammen zu nehmen, so erlaube ich mir die Anfrage, ob es nicht besser sei, erst in einer neuen Sitzung mit diesen §§. anzufangen, da wenigstens wohl 2 Stunden ihre Berathung erfordern dürfte.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich schließe mich diesem Antrage an; denn nach dem Gange, den die Berathung jetzt genommen hat, scheint es, daß wir lange mit diesem Gesetze zu bringen werden, und daß die Debatte über diese §§. mindestens 1 Stunde dauern wird, liegt außer Zweifel.

Präsident v. Gerßdorf: Meine Herren, könnten diese Gegenstände nicht wenigstens heute noch verlesen werden? Es würde dadurch doch für Morgen etwas erspart werden. — Die Kammer stimmt dieser Ansicht einstimmig bei.

Referent Bürgermeister Starke trägt nun die §§. 10, 11 und 12 vor (s. Nr. 20 der Verhandlungen der zweiten Kammer S. 281).

Die Deputation sagt:

Zu §§. 9—12. Die zweite Kammer hat diesen §§. folgende gänzlich veränderte Fassung gegeben, nämlich:

§. 9. „In denjenigen Landgemeinden, wo das Bedürfnis hierzu vorhanden, ist aber auch die Aufnahme mehrerer von der §. 8 genannten Handwerkern, oder anderer, als der in der gedachten §. bezeichneten, daher unter andern namentlich auch der Töpfer, zulässig.“

§. 10. „Zur Niederlassung eines der §. 8 genannten Handwerker ebensowohl, als zu Aufnahme mehrerer oder auch anderer als der §. 8 bezeichneten Handwerker (§. 9) in eine Landgemeinde, ist zunächst die Einwilligung des Gemeinderaths, und, nachdem diese erfolgt, sodann auch die Erlaubnis der Obrigkeit erforderlich. — An denjenigen Orten auf dem Lande, wo die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht mehr besteht, oder wo mehrere Gerichtsbezirke unter Eine Obrigkeit gestellt sind, muß übrigens die betreffende Gerichtsherrschaft, bevor von der Obrigkeit Entschließung gefaßt werden kann; mit ihrer Erklärung besonders gehört werden. — Bei der Entschließung über die Niederlassung eines solchen Handwerkers auf dem Lande ist aber auch auf das, nach den örtlichen Umständen, insbesondere nach der räumlichen Ausdehnung und Lage des Ortes, der Einwohnerzahl, den Ackerbau und Gewerbsverhältnissen, ingleichen nach der Entfernung von Städten oder andern mit Handwerkern besetz-

ten Dörfern zu bemessende Bedürfnis zu sehen. — Auch dürfen weder die Gemeinde noch der Gerichtsherr für die Aufnahme der Handwerker ein Eintrittsgeld in die Gemeinde oder einen jährlichen Canon und dergleichen Abgabe stipuliren.“ —

§. 11. „Findet zwischen dem Gemeinderathe und der Obrigkeit resp. nebst der Gutsherrschaft über die Aufnahme des Handwerkers in die Landgemeinde Einverständnis statt, so ist solches allein und zwar nicht bloß in den §. 8 angegebenen, sondern auch in den §. 9 bezeichneten Fällen, zu dessen Aufnahme hinreichend. In Ermangelung eines solchen Einverständnisses hingegen entscheidet die vorgesetzte Regierungsbehörde, an welche solchenfalls die Obrigkeit zu diesem Behufe Bericht zu erstatten hat.“

Der letztern liegt übrigens auch ob, von der, in Folge stattfindenden Einverständnisses mit dem Gemeinderathe geschenehen Aufnahme von Handwerkern, der vorgesetzten Regierungsbehörde Anzeige zu erstatten.“

§. 12. „Die Handwerker auf dem Lande sollen, wenn sie das Arbeitsgebiet ihrer Profession auf andere, dieser verwandte Handwerke erstrecken wollen, darin nicht beschränkt sein.“ —

Hierbei ist die wesentlichste Abänderung des Entwurfs dahin gegangen, daß auch in den Fällen, wo eine Ausnahme von dem §. 8 aufgestellten Grundsatz eintritt, die Entscheidung bloß dem Gemeinderathe und der Obrigkeit, unabhängig von jeder Concession der Regierungsbehörde überlassen werden, ja, wie es scheint, selbst eine Abänderung des gefaßten Beschlusses im Wege des Recurses nicht statthaft sein soll. — Dieser Ansicht vermag jedoch die Deputation keineswegs ihre Zustimmung zu ertheilen, denn wenn auch nicht geleugnet werden mag, daß durch die vorbehaltene Concessionsertheilung den mittlern Regierungsbehörden ein nicht unbeträchtliches Maaß von Arbeit zugezogen wird, ja für einzelne Fälle eine, den concreten Verhältnissen nicht angemessene Resolution veranlaßt werden könnte, indem oft nur die betheiligte Gemeinde und Obrigkeit das locale Bedürfnis ausreichend zu beurtheilen vermögen; so scheinen doch andererseits gegen den, von der zweiten Kammer eingeschlagenen Weg folgende Bedenken zu sprechen:

1) Ist es schon an sich ganz unangemessen, der Unterbehörde die Entscheidung über eine Ausnahme vom Gesetz zu überlassen, noch mehr aber der Gemeinde, zu deren Gunsten jene Ausnahme erfolgen soll. —

2) Erwägt man, wie nach Obigem unzweifelhaft ist, daß hier die collidirenden Interessen der Städte und Landgemeinden ausgeglichen und abgewogen werden sollen, so kann dies unmöglich der Obrigkeit der letztern, welcher die Verhältnisse der Städte fremd sind, und deren Stellung sie zu Vertretern der ländlichen Interessen macht, und noch weniger den hier als Partei erscheinenden Landgemeinden selbst übertragen werden.

Zu einer solchen Entscheidung kann allein die, über beide stehende Regierungsbehörde befähigt sein, und dies um so mehr, da schon durch das vorliegende Gesetz, wenigstens für die erste Zeit ein Zustand der Spannung zwischen Stadt und Land hervorgerufen werden wird, welcher die sorgfältigste Beachtung erheischt. —

Die Deputation, indem sie im Allgemeinen bei den vorliegenden §§. zu dem Princip und der Fassung des Gesetzesentwurfs zurückzukehren empfiehlt, erlaubt sich über die einzelnen, von der zweiten Kammer beschlossenen Veränderungen, wie sie sich nunmehr an den Entwurf anschließen, Folgendes zu bemerken, wobei sie zugleich einen Vorschlag anzuschließen sich erlauben wird, der das oberwähnte Bedenken gegen die zweckmäßige